



Brüssel, den 20. Februar 2023
(OR. en)

Interinstitutionelles Dossier:
2016/0062(NLE)

6315/23
ADD 1 REV 2

LIMITE

JAI 158
FREMP 39
DROIPEN 23
COCON 15
COHOM 45
EDUC 49
MIGR 59
SOC 95
ANTIDISCRIM 16
STAT 5

A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Rat

Betr.: Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt in Bezug auf die Organe und die öffentliche Verwaltung der Union

Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt in Bezug auf Aspekte, die die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen, Asyl und das Verbot der Zurückweisung betreffen

- *Grundsätzliche Einigung*
- *Ersuchen um Zustimmung des Europäischen Parlaments*
- = *Erklärungen*

Die nachstehenden Erklärungen werden in das Ratsprotokoll aufgenommen.

Erklärung der bulgarischen Delegation

Bulgarien setzt sich nachdrücklich für die Bekämpfung von häuslicher Gewalt und Gewalt gegen Frauen ein. Die bulgarische Regierung und die Zivilgesellschaft setzen sich aktiv dafür ein, diese Formen der Gewalt zu verhindern und den Opfern Schutz und Unterstützung bereitzustellen.

Im Jahr 2018 erließ das Verfassungsgericht der Republik Bulgarien eine Entscheidung, wonach das Übereinkommen von Istanbul rechtliche Konzepte im Zusammenhang mit dem Begriff „Geschlecht“ fördert, die mit wesentlichen Grundsätzen der bulgarischen Verfassung unvereinbar sind.

Daher kann Bulgarien den beiden vorgeschlagenen Entwürfen von Beschlüssen des Rates und der Empfehlung, die Zustimmung des Europäischen Parlaments zu diesen Beschlüssen über den Beitritt der EU zum Übereinkommen von Istanbul einzuholen, nicht zustimmen.

Bulgarien bekräftigt seinen entschiedenen Standpunkt gegen den Beitritt der EU zum Übereinkommen von Istanbul, da keine Einigung zwischen den Mitgliedstaaten besteht. Wir sind der Ansicht, dass ein solcher Ansatz zu rechtlichen Herausforderungen für die EU und die EU-Mitgliedstaaten bei der Umsetzung des Übereinkommens führen würde. Darüber hinaus ist Bulgarien weder verpflichtet, der GREVIO-Expertengruppe über die Umsetzung des Übereinkommens von Istanbul in seinem Hoheitsgebiet Bericht zu erstatten, noch ist es damit einverstanden, dass Dritte in seinem Namen darüber Bericht erstatten.

Schließlich ist die Zeit für den vorgeschlagenen Beitritt der EU zum Übereinkommen von Istanbul noch nicht reif. Wir verhandeln derzeit über ein internes EU-Instrument in diesem Bereich, nämlich eine Richtlinie über häusliche Gewalt und Gewalt gegen Frauen. Wir sollten unsere internen Vorschriften fertigstellen, zunächst die Zuständigkeit der EU in dieser Angelegenheit festlegen und dann die Vereinbarkeit mit dem Instrument des Europarates anstreben.

Erklärungen der deutschen, der französischen, der griechischen, der irischen, der maltesischen, der slowenischen, der spanischen und der zyprischen Delegation

Unter Bezugnahme auf das Gutachten 1/19 des Gerichtshofs bekennen sich Deutschland, Frankreich, Griechenland, Irland, Malta, Slowenien, Spanien und Zypern nach wie vor uneingeschränkt zur Praxis der „einstimmigen Entscheidung“ in Bezug auf den Beitritt der Europäischen Union zu gemischten Abkommen unter uneingeschränkter Einhaltung der Anforderungen und innerhalb der Grenzen des Verfahrens nach Artikel 218 Absätze 2, 6 und 8 AEUV. In Anbetracht der besonderen Umstände aufgrund des Einvernehmens in Bezug auf die Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen stimmen Deutschland, Frankreich, Griechenland, Irland, Malta, Slowenien, Spanien und Zypern dem Beitritt der EU zum Übereinkommen von Istanbul jedoch zu.

Erklärung der ungarischen Delegation

Ungarn erkennt die Gleichstellung von Männern und Frauen im Einklang mit dem ungarischen Grundgesetz, dem Primärrecht und den Grundsätzen und Werten der Europäischen Union sowie den völkerrechtlichen Verpflichtungen und Grundsätzen an und fördert sie. Die Gleichstellung von Frauen und Männern ist als ein Grundwert in den Verträgen der Europäischen Union verankert. Ungarn setzt sich auch für die Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen ein. Ungarn ist nach wie vor davon überzeugt, dass die Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt nicht durch die Ratifizierung eines Übereinkommens zur Realität werden, sondern durch die konkreten Ergebnisse von Regierungsmaßnahmen.

Die ungarische Nationalversammlung hat im Mai 2020 eine EntschlieÙung angenommen, in der sie erklärt, dass sie die Ratifizierung des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt durch Ungarn ablehnt, weil sie die Aufnahme der Definition des Begriffs „Geschlecht“ bzw. der entsprechenden Sichtweise des Übereinkommens in die ungarische Rechtsordnung vermeiden möchte und weil die Bestimmungen des Übereinkommens über die Gewährung von Asyl aus Gründen des Geschlechts im Widerspruch zu den diesbezüglichen politischen Zielen Ungarns und dem ungarischen Rechtsrahmen zur Förderung dieser Ziele stehen.

In dieser EntschlieÙung der Nationalversammlung wurde die ungarische Regierung aufgefordert, den Beitritt der Europäischen Union zum Übereinkommen von Istanbul nicht zu unterstützen, weshalb Ungarn dem Beitritt der Europäischen Union zu diesem Übereinkommen nicht zustimmen kann. Nach Auffassung der ungarischen Regierung sind die Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten und der Union in diesem Fall untrennbar miteinander verknüpft. Daher sollte die Europäische Union dem Übereinkommen erst dann beitreten, wenn es von allen Mitgliedstaaten auf nationaler Ebene ratifiziert worden ist.

Ungarn betont, dass ein Abrücken von der Praxis der „einstimmigen Entscheidung“ Auswirkungen hätte, die weit über den Beitritt zum Übereinkommen von Istanbul hinausgehen. Ungarn weist darauf hin, dass das Gutachten des Gerichtshofs der Europäischen Union die Möglichkeit nicht ausschließt, die „einstimmige Entscheidung“ der Mitgliedstaaten abzuwarten. Ungarn betont, dass der Verzicht auf die Praxis der einstimmigen Entscheidung die Fähigkeit der Union, ihren internationalen Verpflichtungen nachzukommen, beeinträchtigen und die politische Eigenverantwortung schwächen wird, was bei Beschlüssen im Bereich der Außenbeziehungen der EU stets eine wichtige Rolle gespielt hat.

Erklärung der irischen Delegation

Irland begrüßte den vorgeschlagenen *Beschluss des Rates über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt in Bezug auf Aspekte, die die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen, Asyl und das Verbot der Zurückweisung betreffen*, und unterstützt uneingeschränkt die Bemühungen des Vorsitzes um die Annahme des Ratsbeschlusses.

Irland bedauert jedoch, dass es nicht die Möglichkeit erhalten hat, sich an der Annahme des Vorschlags zu beteiligen.

Sollte Irland dem Rat und der Kommission mitteilen, dass es den Ratsbeschluss gemäß Artikel 4 des Protokolls Nr. 21 zum Vertrag von Lissabon annehmen möchte, wäre Irland in dem Ausmaß gebunden, in dem es sich an den zugrunde liegenden Maßnahmen beteiligt.
